Neue Gentechnik – Der Bericht der Europäischen Kommission und ihre Bedeutung für die Zukunft

WAS IST BISHER GESCHEHEN?

Am 25. Juli 2018 wurde das **Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu neuen Mutagenesetechniken** veröffentlicht (Rechtssache C-528/16). Die obersten Richter stellen klar: Mit neuer Mutagenese hergestellte Produkte sind als gentechnisch veränderte Organismen (GVO) zu klassifizieren und fallen damit allesamt unter die derzeit gültige Gentechnikgesetzgebung.

In seinem Urteil hat der EuGH die Bedeutung des Vorsorgeprinzips betont und unter anderem festgestellt, dass GVO, die mit neuen Mutagenesetechniken erzeugt wurden, vergleichbare Risiken wie die mit den Verfahren der „alten Gentechnik" hergestellten GVO aufweisen können.

Am 8. November 2019 beauftragte der **Rat der Europäischen Union** die Europäische Kommission mit der Erstellung einer **„Studie zum Stand der Dinge und zum rechtlichen Status ‚neuartiger genomischer Verfahren'".**

Im Frühjahr 2020 fand dazu ein **breiter Konsultationsprozess mit den Mitgliedstaaten und mit ausgewählten Stakeholdern auf EU-Ebene** statt – mit dem Ziel, technische Informationen sowie praktische Erfahrungen und Standpunkte zur neuen Gentechnik abzufragen. Die erhobenen Informationen bilden die Basis für die nun vorliegende Studie der Kommission.

Zudem wurden Studien folgender **Institutionen und Expertengremien** herangezogen: Europäische Agentur für Lebensmittelsicherheit (EFSA), Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission (JRC), Gruppe leitender wissenschaftlicher Berater (SAM), Europäisches Netzwerk der GVO-Labors (ENGL) und Europäische Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und der Neuen Technologien (EGE).

Am 29. April 2021 wurde die **Studie der Kommission veröffentlicht.**

WAS SAGT DER BERICHT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION?

Der Bericht gibt einen Überblick über die wissenschaftliche Entwicklung im Bereich der neuen Gentechnik, sowie über Produktentwicklungen und den rechtlichen Status. Berücksichtigt als „neuartige genomische Verfahren" sind alle Techniken, mit denen das Erbgut verändert werden kann und die seit 2001 entwickelt wurden. Zudem enthält er Meinungen von Mitgliedstaaten und Stakeholdern zu einzelnen Themen in Bezug auf neue Gentechnik, wie z.B. Risiken oder auch mögliche Vorteile, sowie Informationen aus Studien von EU-Einrichtungen und Expertengremien.

Überblick über bestehende Forschung und Marktentwicklung

Der Überblick zur weltweiten Produktentwicklung basiert auf einer Studie des Joint Research Centre (JRC) . Diese identifizierte **lediglich zwei am Markt erhältliche Produkte** aus neuer Gentechnik: Eine **Sojabohne mit veränderter Fettsäurezusammensetzung** (angebaut in den USA seit 2019) sowie eine **Tomate mit einem höheren Anteil an gamma-Aminobuttersäure (GABA)** (begrenzte Mengen Saatgut erhältlich in Japan seit 2021). Der EU-weit insbesondere im Hinblick

auf die Nachweisbarkeit von neuer Gentechnik diskutierte **herbizidtolerante Cibus Raps** ist in der JRC-Auflistung gar nicht enthalten.

15 Pflanzen stehen vor der kommerziellen Anwendung. Dabei handelt es sich vor allem um Pflanzen und Eigenschaften, die schon mit Hilfe der alten Gentechnik erzeugt wurden, z.B. Mais und Soja mit Herbizidtoleranz bzw. veränderter Öl- oder Stärkezusammensetzung. Kein einziges dieser Produkte ist bislang in der EU zugelassen bzw. wurde zur Zulassung in der EU beantragt. In einigen Mitgliedstaaten finden allerdings bereits Feldversuche mit durch neue Gentechnik produzierten Pflanzen statt.

Kaum Förderungen für Forschung zu Risikoabschätzung bzw. Nachweismethoden

Die Studie enthält auch einen Überblick über die finanzielle Förderung von Forschung im Bereich neue Gentechnik. Der Großteil der EU-Mittel fließt dabei in den medizinischen Sektor. In der Landwirtschaft wird **vor allem Produktentwicklung finanziert;** nur wenige der geförderten Projekte beschäftigen sich mit dem wichtigen Thema der Risikoabschätzung. Auch in den Mitgliedstaaten fließt der Großteil der Forschungsgelder in medizinische Anwendung und Produktentwicklung für den Agrar- und Lebensmittelbereich.

Nur ein **minimaler Anteil der Geldmittel, nämlich 1,6%** fließt in Forschung zu **Nachweismethoden, Risikoabschätzung und Monitoring**. Dies steht im krassen Widerspruch zu der von vielen Mitgliedstaaten und Unternehmen geäußerten Meinung, dass Methoden für Nachweis und Rückverfolgbarkeit mit großer Dringlichkeit entwickelt, und spezifische Verfahren für die Risikoabschätzung neuer Gentechnik ernsthaft diskutiert werden müssen.

Nachweis & Kennzeichnung

Zu den derzeitigen Möglichkeiten und Grenzen der Nachweisbarkeit werden Inhalte einer 2019 veröffentlichten Studie des JRC präsentiert: Um mit neuer Gentechnik hergestellte Produkte nachweisen zu können, müssen **entsprechende Informationen zu den Veränderungen im Genom vorliegen**. Außerdem stellt das JRC fest, dass bei genetisch veränderten Pflanzen, die **keine einzigartige Veränderung** aufweisen, analytisch nicht festgestellt werden kann, ob diese mit neuer Gentechnik erzeugt wurden. Mitgliedstaaten und Stakeholder ziehen aus diesen Ergebnissen allerdings unterschiedliche Schlüsse: So verweisen z.B. führende Vertreter des Lebensmittelhandels, zahlreiche große europäische Lebensmittelhersteller sowie die Vertreter europaweit wichtiger Qualitätsstandards (Ohne Gentechnik, Bio) darauf, dass für den Gesetzesvollzug entsprechende **Forschung und Entwicklung von Nachweismethoden dringend gefragt** ist. Zudem könnten **alternative Systeme zur Rückverfolgbarkeit** eingesetzt werden, wie sie in der Bio-Produktion eingesetzt werden – also z.B. durch die Dokumentation und Kontrolle bzw. Zertifizierung der Warenströme über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg.

Andere lehnen dies u.a. aus Kostengründen ab. Auch die administrative Belastung, der personelle Aufwand und eine mögliche Wettbewerbsverzerrung werden ins Treffen geführt.

Alle Stakeholder stimmen lückenlos überein, dass **Information und Wahlfreiheit für Konsument*innen von elementarer Bedeutung** sind. Sobald es um die Kennzeichnung von Produkten aus neuer Gentechnik geht, wird allerdings sehr rasch klar, wer welche Interessen vertritt. Für die Repräsentanten der Gentechnik-freien bzw. der biologischen Produktion sowie für den Konsumentenschutz sind **durchgängige Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit unverzichtbar.** Nur damit werden die Wahlfreiheit und Transparenz über die Produktionsbedingungen tatsächlich abgesichert – eine wesentliche Voraussetzung für den Fortbestand dieser Produktionsbereiche. Sie verweisen auch darauf, dass umfassende Information der Konsument*innen ein wichtiges Ziel des europäischen Green Deal ist, das keinesfalls für die Produkte aus neuer Gentechnik aufgegeben werden darf.

Andere Stakeholder wiederum lehnen eine Kennzeichnung ab, mit der Argumentation, dass derzeit die Möglichkeiten zur Nachweisbarkeit nicht gegeben seien. Zudem könnte Kennzeichnung ein Handelshemmnis darstellen. Darüber

hinaus befürchten diese Kreise, dass Transparenz und entsprechende Kennzeichnung dazu führen könnte, dass Konsument*innen die Produkte aus den Verfahren der neuen Gentechnik ablehnen. Denn alle Marktforschungen belegen, dass **Konsument*innen europaweit eher Gentechnik-kritisch eingestellt** sind.

Sicherheit und Risikoabschätzung

Zur Frage ob neue Gentechnik bzw. die aus ihr hergestellten Produkte für Mensch und Umwelt sicher sind, gibt es ein stark unterschiedliches Meinungsprofil; ebenso wie bei der Frage, ob eine Risikoabschätzung notwendig ist, oder ob diese, anders als bei der alten Gentechnik, stark eingeschränkt werden soll. Die Entwickler neuer Produkte beteuern deren hohes Maß an Sicherheit, da Veränderungen im Erbgut mit hoher Präzision erzeugt werden können.

Kritische Wissenschaftler hingegen verweisen auf Unsicherheiten in Bezug auf **langfristige Risiken und mögliche unbeabsichtigte Veränderungen im Erbgut**, die zu negativen Effekten auf Umwelt und Gesundheit führen könnten. Zudem wird bemängelt, dass es derzeit bei weitem noch **nicht genug wissenschaftliche Kenntnisse** gibt, um die tatsächliche Sicherheit neuer Gentechnik feststellen zu können.[1]

Im Bericht der Europäischen Kommission wird auf das zentrale, auch vom EuGH ins Treffen geführte Vorsorgeprinzip nicht eingegangen.

In Bezug auf die **Risikoabschätzung gibt es eine Bandbreite von Vorstellungen** – von strengerer Risikoabschätzung für neue Gentechnik bis hin zu keiner Risikoabschätzung für Produkte, die auch mit konventioneller Züchtung hätten erzeugt werden können. Große Teile der europäischen Lebensmittelwirtschaft bzw. des Lebensmittelhandels fordern allerdings explizit Transparenz, Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit und umfassende Risikoabschätzung ein.

Stark unterschiedliche Sichtweisen zu den kommunizierten Vorteilen

Die Befürworter der neuen Gentechnik postulieren eine Vielzahl möglicher Vorteile, wie z.B. Pflanzen mit verbesserten Eigenschaften wie Krankheitsresistenz, Trockentoleranz oder mehr Ertrag. Zudem erhofft man sich eine Reduktion der verwendeten Pflanzenschutzmittel. Als weiterer möglicher Vorteil wird eine effizientere und günstigere Pflanzenzüchtung gesehen.

Dem muss allerdings entgegengesetzt werden, dass die allermeisten dieser möglichen Vorteile **hypothetischer Natur** sind, denn: Aktuell sind keinerlei derartige Produkte in den Entwicklungs-Pipelines. Ein möglicher Beitrag der neuen Gentechnik zu einer nachhaltigeren Landwirtschaft ist bis dato weder durch Studien, noch durch Fakten wie z.B. entsprechende Produktentwicklungen belegt.

Von neuer Gentechnik würden zudem **nur einige wenige Akteure profitieren.** Dies ergibt sich auch aus der Entwicklung bei europa- und weltweiten Patentanmeldungen: Immer mehr Patentanmeldungen umfassen nicht nur die neuen Techniken selbst, sondern auch damit hergestellte Nutzpflanzen, in einigen Fällen auch durch konventionelle

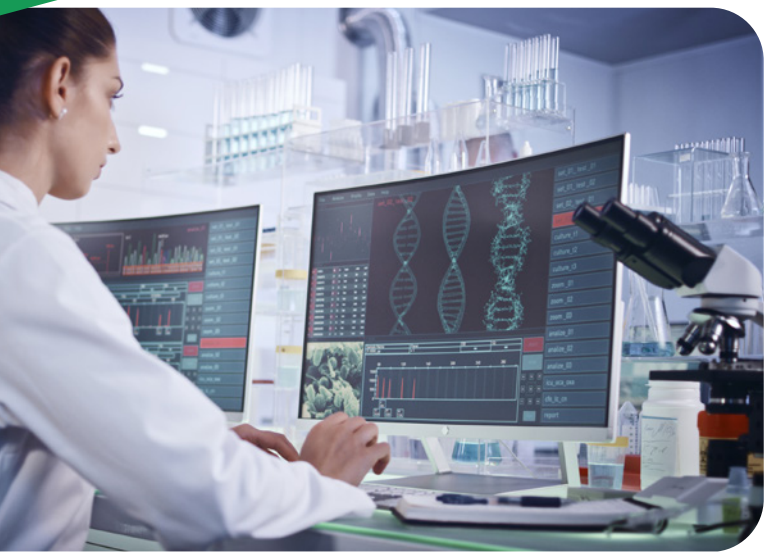

Verfahren gezüchtete Pflanzen. Durch die Einschränkung der Nutzung dieser Pflanzen ist auch eine Konzentration des Marktes, wie sie bei der „alten“ Gentechnik seit vielen Jahren besteht, zu befürchten.

Und Eines ist klar: Die **komplexen Herausforderungen für die Landwirtschaft in den Bereichen Umwelt, Wirtschaft, Gesellschaft und Klimaresilienz können nicht allein durch technische Maßnahmen gelöst werden.** Die behaupteten neuen verbesserten Rahmenbedingungen durch die neue Gentechnik können auch mit anderen, weniger industrialisierten Formen der Landwirtschaft erzielt werden.

Ethische Bedenken

Von einigen Mitgliedstaaten und Stakeholdern vorgebrachte ethische Bedenken betreffen zum einen Aspekte wie die Bedeutung der **Wahlfreiheit**, die Sorge vor einer Freisetzung in die Umwelt ohne Möglichkeit der **Rückverfolgbarkeit** oder die hohe Relevanz des **Vorsorgeprinzips**. Zudem ist eine weitere Konzentration des Agrar- und Lebensmittelsektors auf wenige dominierende Firmen zu befürchten.

Befürworter hingegen postulieren, es sei unethisch, wissenschaftlichen Fortschritt zu behindern, der möglicherweise Pflanzen mit nützlichen Eigenschaften hervorbringen könnte. Entsprechend solle auch der gesellschaftliche Nutzen von Produkten berücksichtigt werden. Einige dieser Aspekte werden auch in der Stellungnahme der Europäischen Gruppe für Ethik zu ethischen Aspekten von Genome Editing aufgegriffen. Die Gruppe empfiehlt u.a. eine **Bewertung hinsichtlich Kosten und Nutzen**.

Ist neue Gentechnik mit Green Deal und Farm-to-Fork Strategie vereinbar?

Kernziel des europäischen Green Deal und der Strategie „vom Hof auf den Tisch“ (Farm-to-Fork) ist eine nachhaltigere Landwirtschaft. So sollen der **Pestizideinsatz stark reduziert** (um -50% bis 2030) und der **Anteil an biologischer Landwirtschaft ausgebaut** werden (auf insg. 25% der landwirtschaftlichen Flächen der EU bis 2030). Zur Verbesserung der Nachhaltigkeit des Lebensmittelsystems soll laut EU-Bericht auch die Rolle „neuer innovativer Verfahren“ geprüft werden. Dazu zählen die Autoren des EU-Berichts ausdrücklich auch die Biotechnologie, welche z.B. die Abhängigkeit von Pestiziden verringern könnte.

Der Bericht der EU-Kommission postuliert mehrfach, dass die neue Gentechnik zu den Zielen des europäischen Green Deals bzw. der Farm-to-Fork Strategie beitragen könne. Als Beispiele dafür werden krankheitsresistente oder an den Klimawandel angepasste Pflanzen sowie Pflanzen, die weniger Pflanzenschutzmittel benötigen, angeführt. Allerdings: Zahlreiche kritische Stakeholder vertreten die Meinung,

dass dieser kolportierte Nutzen rein hypothetischer Natur sei. Denn: Die einzigen Pflanzen aus den Verfahren der neuen Gentechnik, die bereits angebaut werden bzw. sich aktuell in Entwicklung befinden, weisen Herbizid- bzw. Pestizidresistenz auf. Gegen Hitze und Dürre resistente Pflanzen existieren derzeit nicht.

Außerdem: Das im Green Deal verankerte Ziel der Erhöhung des Anteils der biologischen Landwirtschaft wäre **durch den Einsatz neuer Gentechnik erheblich in Gefahr**. Denn **in der Bio-Produktion ist die Verwendung der Gentechnik explizit untersagt.**

WAS SAGEN DIE MITGLIEDSTAATEN?

Der Bericht der Kommission wurde am **26. Mai 2021 dem Rat (Landwirtschaft und Fischerei) der Europäischen Union** in einer **öffentlichen Sitzung** vorgestellt und anhand von vier Leitfragen der Präsidentschaft diskutiert. Anderen Ratsformationen, im besonderen „Umwelt“ und „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“, wurden bisher (Status: September 2021) weder die Studie, noch die Vorhaben der EU-Kommission präsentiert.

Beim Rat Landwirtschaft und Fischerei äußerte kein Mitgliedstaat Bedenken, die Gentechnikgesetzgebung zu überarbeiten. Von mehreren wurde aber darauf hingewiesen, dass die Öffentlichkeit bzw. Stakeholder in die Diskussionen eingebunden werden sollen. Manche Mitgliedstaaten sprachen sich für eine partizipatorische Einbindung aus, andere sprachen die Notwendigkeit einer Informationsoffensive an, um Ängste vor der neuen Gentechnik zu nehmen.

Österreich machte deutlich, dass die Sicherheit für Mensch, Tier und Umwelt sichergestellt sein muss. Eine mögliche Schwächung des Vorsorgeprinzips und der Wahlfreiheit der Konsument*innen wird kritisch betrachtet. Zudem ist für Österreich eine wissenschaftlich basierte Risikobewertung und die **lückenlose Kennzeichnung aller Gentechnik-Produkte unverzichtbar.** Die bevorstehende Diskussion müsse breit und in voller Transparenz geführt werden.

Die Bedeutung von **Transparenz und Kennzeichnung** wurde auch von der Slowakei, Slowenien und Luxemburg angesprochen. Die Slowakei wünschte sich zudem einen verstärkten Fokus auf biologische Landwirtschaft. Slowenien äußerte Bedenken, wie sich neue Gentechnik auf andere Erzeugungsformen auswirkt. Auch Luxemburg und Estland sprachen die Sicherung der biologischen Landwirtschaft bzw. der **Gentechnik-frei Produktion** an.

Auch wenn viele Mitgliedstaaten auf die Bedeutung der **Sicherheit für Mensch, Tier und Umwelt** und auf das Vorsorgeprinzip verwiesen, sprachen sich viele dafür aus, den möglichen **Nutzen für die Gesellschaft** zu berücksichtigen. Die neue Gentechnik könne zur Nachhaltigkeit und den Zielen des Green Deals und der Farm-to-Fork Strategie beitragen. Während Italien auf eine Kosten-Nutzen-Analyse verwies, stellte z.B. Frankreich klar, dass neue Sorten zu einem ökologischen Wandel betragen müssen. Mehrere Staaten wie Frankreich, Bulgarien oder Ungarn wiesen auf die **Notwendigkeit einer Risikoabschätzung** hin.

WIE IST DAS ERGEBNIS EINZUSCHÄTZEN?

Grundsätzlich müssen die **Ergebnisse des Berichts sehr kritisch beurteilt werden**, da der gesamte Prozess, der zu diesen Ergebnissen führte, offenkundig von Beginn an eine Deregulierung oder zumindest eine Aufweichung der EU-Gentechnikgesetzgebung zum Ziel hatte. Dies wurde schon bei der Auswahl der befragten Stakeholder offensichtlich: Von den 107 für den Konsultationsprozess eingeladenen Stakeholdern sind rund drei Viertel explizite Befürworter der neuen Gentechnik.

Dies zeigt sich auch in der Darstellung der Ergebnisse der Befragungen. Hier wird im Bericht den Stimmen, die die Vorteile der neuen Gentechnik betonen, mögliche Risiken verneinen oder herunterspielen oder die fehlenden Nachweismethoden als Argument für eine Deregulierung verwenden, überdurchschnittlich breiter Raum gegeben. **Kritische Stimmen** von Stakeholdern und Mitgliedstaaten hingegen wurden entweder **gar nicht in den Bericht aufgenommen** oder nur kurz und zusammenfassend dargestellt.

Viele der angeführten pro-Deregulierungsargumente wie z.B. **mögliche positive Effekte auf die Nachhaltigkeit**, mögliche Vorteile für Produzent*innen und Konsument*innen und die Darstellung, es gäbe keine Risiken **basieren primär auf Vermutungen**. Daten und entsprechende Studien sind dazu entweder überhaupt nicht oder nur in sehr geringem Ausmaß vorhanden. So werden – wie auch im Bericht selbst angeführt – derzeit **nur 1,6% des Forschungsbudgets**, das für neue Gentechnik ausgegeben wird, **für Forschung im Bereich Sicherheit, Nachweis und Monitoring** verwendet. Der überwiegende Anteil der Gelder fließt in die Produktentwicklung und Grundlagenforschung zur Entwicklung neuer gentechnischer Verfahren.

Vor diesem Hintergrund ist auch eine 2020 veröffentlichte Opinion der EFSA[2] zu sehen, die feststellt, dass Produkte die durch neue Mutagenesetechniken (SDN-1, SDN-2 und ODM), hergestellt werden, keine neuen Risiken im Vergleich zu mit herkömmlicher Mutagenese hergestellten Produkten aufweisen.

FOLGENABSCHÄTZUNG IN DER EU-GESETZGEBUNG

Folgenabschätzung in der Anfangsphase (inception impact assessment)
Zu Beginn analysiert die Europäische Kommission zunächst das Problem, setzt politische Ziele und arbeitet verschiedene Lösungen und ihre potenziellen Auswirkungen heraus. Diese sogenannte Roadmap wird auf der Website der Kommission veröffentlicht.

Folgenabschätzung (impact assessment):
Folgenabschätzungen[3] werden von der Europäischen Kommission für Gesetzesvorschläge erstellt, bei denen mit erheblichen wirtschaftlichen, sozialen oder ökologischen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Ergebnisse dieser Abschätzungen werden zusammen mit den von der Kommission verabschiedeten Gesetzesvorschlägen veröffentlicht.

Beteiligung der Öffentlichkeit
Nach Veröffentlichung der Roadmap steht diese ca. ein Monat zur Kommentierung auf der Website der Europäischen Kommission zur Verfügung.
Danach, normalerweise in einem Zeitraum von drei bis sechs Monaten, wird üblicherweise der Gesetzesvorschlag der Kommission gemeinsam mit dem impact assessment veröffentlicht. Auch hier besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen über einen Zeitraum von ungefähr drei Monaten abzugeben.

Stellungnahmen können auf dieser Website abgegeben werden:
https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say_de

Praktisch dieselben Argumente wurden bereits vor mehr als 20 Jahren in der Diskussion um die „alte“ Gentechnik verwendet! Wie man jetzt ja weiß, hat diese nur sehr wenige der in sie gesetzten Erwartungen auch wirklich erfüllt. Nicht zuletzt deswegen gibt es kaum Anbau in der EU.

Auch das Argument von **drohenden Handelsstreitigkeiten beruht in erster Linie auf Vermutungen**. Bereits im Vorfeld der Verabschiedung der derzeitig gültigen, vergleichsweise strengen EU-Gesetzgebung Anfang der 2000er Jahre wurde dieses Argument immer wieder von den Befürwortern einer weniger strikten Regelung ins Treffen geführt. Das bisher einzige Urteil der WTO zum Thema Gentechnik (Streitfall „EC-Biotech“ von September 2006) trifft aber keinerlei Aussagen über die damals gültige EU-Gentechnikgesetzgebung, sondern entschied lediglich, dass die Verzögerungen im Zulassungsverfahren und die damals aufrechten GVO-Importverbote mancher EU-Mitgliedstaaten rechtswidrig waren. Die Risikoabschätzung als solche oder die strengen Kriterien für die GVO-Zulassung wurden nicht in Frage gestellt.

Sowohl **in der Diskussion** um mögliche Vorteile speziell im Bereich der Nachhaltigkeit als auch bei der Schwierigkeit bei der Nachweisbarkeit von neuer Gentechnik und der deshalb behaupteten Unmöglichkeit einer Kennzeichnung, wurden **keinerlei Alternativen berücksichtigt**. Alternative Formen der Landwirtschaft und Pflanzenzüchtung zur Erreichung der Ziele des Green Deals werden im Bericht ebenso wenig diskutiert, wie die Möglichkeit einer auf einer umfassenden **Dokumentation der Rückverfolgbarkeit** basierenden Kennzeichnung, wie sie seit vielen Jahren im Bio-Bereich Standard ist. Auch die Befürchtung von Handelsnachteilen greift deutlich zu kurz, da alternative Produktionswege, wie z.B. Gentechnik-freie Soja aus Europa bzw. aus dem Donauraum (DonauSoja®) sowie die Gentechnik-freie Lebensmittelproduktion ganz generell europaweit einen rasch und kontinuierlich steigenden Marktanteil verzeichnen. Auch dies findet im Bericht der Kommission keinerlei Erwähnung.

Und nicht zuletzt enthält der Bericht keinerlei Überlegungen, welche Vorsichtsmaßnahmen bei einer allfälligen Koexistenz von Pflanzen aus Bio-Anbau, konventionellem Anbau und Anbau unter Verwendung neuer Gentechnik einzuhalten wären.

WIE GEHT ES WEITER?

In einem Brief an den Ratsvorsitz zum Zeitpunkt der Publikation des Berichts (Portugal) hat die Europäische Kommission ihre Pläne zur Umsetzung dessen Ergebnisse dargelegt: Die Ergebnisse würden klar zeigen, dass die derzeitig **gültige EU-Gentechnikgesetzgebung nicht mehr zeitgemäß** sei und zu großen Schwierigkeiten bei der Umsetzung führe. Daher sei es notwendig, die **Gesetzgebung so anzupassen**, dass sie auch in Zukunft anwendbar bleibe und zur Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien des Green Deals und der Farm-to-Fork-Strategie beitrage.

Daher wird die Europäische Kommission Vorschläge zu möglichen **Änderungen der Gesetzgebung** erarbeiten und eine sogenannte **Folgenabschätzung** („impact assessment“)

durchführen. Änderungen in der Gesetzgebung sollen vorerst nur Pflanzen umfassen, **die mit gezielter (gentechnischer) Mutagenese und mit Cisgenese** hergestellt wurden. Andere Organismen (Tiere und Mikroorganismen) und andere Anwendungen der neuen Gentechnik bleiben vorerst unberührt.

- Als ersten Schritt hat die Europäische Kommission umfangreiche **Stakeholder-Konsultationen** und Gespräche mit EU-Mitgliedstaaten und Institutionen (Rat, Parlament) angekündigt.
- Danach soll im 3. Quartal 2021 ein „inception impact assessment“ veröffentlicht werden, das u.a. mögliche politische Ziele festlegt.
- Anschließend folgt ein umfangreiches „impact assessment“, das zeitlich nicht befristet ist, und in der Regel mehrere Monate dauert.
- Der Ausgang dieser Folgenabschätzung bestimmt, wie der weitere Gesetzgebungsprozess abläuft.

Sobald ein allfälliger Vorschlag der Europäischen Kommission zur Anpassung der Gentechnikgesetzgebung vorliegt, beginnt der **normale Gesetzgebungsprozess** in der EU. D.h. **der Vorschlag wird dem Rat und dem Europäischen Parlament vorgelegt**, da diese letztendlich die Entscheidung treffen, ob und wie der Gesetzesvorschlag der Kommission abgeändert bzw. angenommen werden soll. Die Diskussionen zwischen den Mitgliedstaaten (i.e. der Rat) und innerhalb des Europäischen Parlaments zur rechtlichen Grundlage und den Inhalten des Kommissionsvorschlags können Monate oder sogar Jahre dauern. Hier gibt es keine Fristen.

Wenn letztendlich eine Einigung innerhalb dieser Institutionen erfolgt ist, beginnen die Verhandlungen zwischen Rat und Parlament. Diese können sofort (in erster Lesung) zu einem Ergebnis führen, wenn das Parlament der Entscheidung des Rates zustimmt. Wenn keine Einigung erzielt werden kann, kann es bis zur Entscheidung maximal drei Monate (zweite Lesung) plus sechs Wochen (Vermittlungsausschuss, dritte Lesung) dauern.

WAS BEDEUTET DAS FÜR DIE GENTECHNIK-FREIE PRODUKTION?

Zahlreiche Stellungnahmen nach der Publikation der Studie zeigen deutlich: Nicht nur die Gentechnik-freie Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion, auch der Konsumentenschutz, Umweltorganisationen und allen voran ein großer Teil des Lebensmitteleinzelhandels sprechen sich **klar für eine Beibehaltung der strengen Zulassungs- und Kennzeichnungsregelungen für Produkte der neuen Gentechnik** aus.

So haben z.B. Ende Mai 2021 große Vertreter des europäischen Lebensmittelhandels, darunter die komplette (!) österreichische Handelsbranche, in einer **„Retailers‘ Resolution against new GMOs“** die Einhaltung der bestehenden EU-Gentechnikgesetze, mit Vorsorgeprinzip, Risikobewertung und Kennzeichnung, auch für alle Produkte der Gentechnik gefordert. Neue GVOs müssen auf die gleiche Weise reguliert werden wie alte GVOs. Alles andere würde Bio-Anbau und die Gentechnik-freie Lebensmittelproduktion gefährden.

Ein Aufweichen der derzeitig gültigen Regelung für Produkte der neuen Gentechnik auf Basis aktuell nicht überprüfbarer Annahmen (keine Risikoabschätzung, völlig unklare Auswirkungen auf nachhaltige Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion, ungeklärte Vorteile / Nachteile für Konsument*innen, …) könnte das über Jahre aufgebaute Vertrauen in die hochwertige und streng kontrollierte Produktion und Kennzeichnung von Gentechnik-freien bzw. biologischen Lebensmitteln beschädigen und würde – speziell in Österreich, als Land mit der größten Gentechnik-freien bzw. biologischen Produktpalette überhaupt in Europa – einen **starken und rasch wachsenden Wirtschaftsbereich massiv unter Druck setzen.**

Die daraus resultierende Forderung ist klar: Es dürfen, auch im Sinne des Urteils des Europäischen Gerichtshofs, unter besonderer Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips, Produkte neuer Gentechnik nicht ungeregelt in der EU angebaut, in die EU importiert bzw. hier vermarktet werden.

So sieht es der Lebensmittelhandel

„Retailers‘ Resolution against Deregulating New GMOs“ vom Mai 2021 – unterzeichnet von führenden europäischen Lebensmittelhändlern

- *„Neue GVOs müssen auf die gleiche Weise reguliert werden wie alte GVOs. Jedes andere Ergebnis der aktuell laufenden politischen und wissenschaftlichen Diskussionen würde unser Geschäft sowie das Geschäft zahlreicher Landwirte und Saatgut-, Futtermittel- bzw. Lebensmittelhersteller stark beeinträchtigen, auch im sehr erfolgreichen Bio-Sektor.“*
- *„Als Vertreter führender europäischer Einzelhändler bestehen wir darauf, dass die aktuell gültige EU-Gentechnikgesetzgebung – mit Vorsorgeprinzip, Risikobewertung und klaren Anforderungen an Transparenz als wesentlichen Eckpfeilern – auch weiterhin für neue GVOs angewendet wird. Neue GVOs müssen genauso reguliert bleiben wie alte GVOs“*

AK Wien (Konsumentenschutz): Kennzeichnung und Kontrolle unverzichtbar

- *Das Recht der Konsument*innen auf Information ist von entscheidender Bedeutung. Eine vollständige Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit ist unabdingbar, um informierte Entscheidungen über Lebensmittel zu treffen und die Wahlfreiheit zu gewährleisten. Frei verfügbare Nachweismethoden wäre die beste Option, um die Kontrolle und Kennzeichnung zu gewährleisten – daher ist weitere Forschung durch die Behörden erforderlich.*

ARGE Gentechnik-frei: Umwelt- und Konsumentenschutz negiert!

Die **ARGE Gentechnik-frei** verweist die Europäische Kommission mit ihrer Bewertung „zurück an den Start“:

- Die Europäische Kommission räumt den Positionen der Gentechnik-Befürworter breiten Raum ein, will aber an der Sicherheit für Konsument*innen und Umwelt als Leitprinzipien festhalten. Wichtige Aspekte wie Sicherheit, Schutz von ‚Ohne Gentechnik‘- bzw. Bio-Produkten sowie Gentechnik-Kennzeichnung werden zwar erwähnt, kommen aber in den Schussfolgerungen viel zu kurz. Hier besteht für Europäische Kommission und Mitgliedstaaten massiver Nachbesserungsbedarf.
- Konsument*innen legen seit vielen Jahren hohen Wert auf Lebensmittel ohne Gentechnik. Damit meinen sie ausdrücklich auch die Verfahren der neuen Gentechnik – wie z.B. CRISPR/Cas; dies geht klipp und klar aus zahlreichen Umfragen hervor. Im Sinne von Konsumentenschutz, Land- und Lebensmittelwirtschaft und Lebensmittelhandel ist es essenziell, dass in der EU auch Gene Editing, CRISPR und Co. ausnahmslos weiterhin als Gentechnik gelten.

Impressum: *Herausgeber und Medieninhaber:* ARGE Gentechnik-frei, 1060 Wien, Lehárgasse 7/1/7; www.gentechnikfrei.at; ZVR: 495767437 *Redaktion:* Florian Faber & Umweltbundesamt GmbH *Gestaltung & Produktion:* kaarin baumg-art-ner, 3512 Mautern, baumg-art-ner.com *Druck:* Eigenvervielfältigung *Fotos:* Christian Husar, istockphoto

[1] Eckerstorfer MF et al. (2019): An EU perspective on biosafety considerations for plants developed by genome editing and other new genetic modification techniques (nGMs)“, Front. Bioeng. Biotechnol. 7:31, DOI: 10.3389/fbioe.2019.00031

[2] EFSA GMO Panel (EFSA Panel on Genetically Modified Organisms), Naegeli H, Bresson J-L, Dalmay T, Dewhurst IC, Epstein MM, Firbank LG, Guerche P, Hejatko J, Moreno FJ, Mullins E, Nogue F, Sanchez Serrano JJ, Savoini G, Veromann E, Veronesi F, Casacuberta J, Gennaro A, Paraskevopoulos K, Raffaello T and Rostoks N, 2020. Applicability of the EFSA Opinion on site-directed nucleases type 3 for the safety assessment of plants developed using site-directed nucleases type 1 and 2 and oligonucleotide-directed mutagenesis. EFSA Journal 2020;18(11):6299, 14 pp. https://doi.org/10.2903/j.efsa.2020.6299

[3] Quelle: https://ec.europa.eu/info/law/law-making-process/planning-and-proposing-law/impact-assessments_de

[i] Parisi, C. & Rodriguez-Cerezo, E. (2021): Current and future market applications of new genomic techniques. EUR 30589 EN. Publications Office of the European Union. JRC 123830.

[ii] European Network of GMO Laboratories (ENGL) (2019): Detection of food and feed plant products obtained by new mutagenesis techniques. JRC116289.

[iii] Directorate-General for Research and Innovation -European Commission (2021): European Group on Ethics in Science and New Technologies opinion on ethics of genome editing. Publications Office of the European Union.